

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Alexander Licht und Ralf Seekatz (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Juristische Niederlage des Landes Rheinland-Pfalz beim Verfassungsgerichtshof wegen der Erstattung anteiliger Personalkosten von kommunalen Forstbediensteten

Die **Kleine Anfrage 942** vom 30. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das Landeswaldgesetz verpflichtet das Land Rheinland-Pfalz, den Gemeinden anteilige Personalkosten für die Erfüllung sonstiger forstlicher Aufgaben durch kommunale Revierbedienstete zu erstatten. Für die Höhe der Erstattung war ursprünglich ein flächenbezogener Maßstab festgelegt. Durch Landesgesetz vom 11. April 2005 wurde rückwirkend für die Jahre 2002 bis 2004 eine personenbezogene Erstattungsregelung erlassen. Sie führt zu einer deutlich geringeren Personalkostenbeteiligung des Landes. Der Verfassungsgerichtshof hat die Unvereinbarkeit der Neuregelung mit dem Rechtsstaatsprinzip der Verfassung für Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss am 5. Juli 2007 festgestellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz ein?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung den vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Zahlungsanspruch der betroffenen Gemeinden umzusetzen?
3. Wie hoch sind die nun zurückzuzahlenden und bisher einbehaltenen Personalkostenanteile, jeweils für die Jahre 2002, 2003 und 2004 sowie insgesamt?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. September 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Für Leistungen, welche die Förster im Interesse der Allgemeinheit erbringen, trägt das Land 30 % der Personalkosten des Revierdienstes. Bei staatlichem Revierdienst wird die Erstattung der Körperschaften an das Land entsprechend reduziert. Bei kommunalem Revierdienst zahlt das Land an die Anstellungskörperschaften. Die Berechnungsgrundlagen sind im Landeswaldgesetz und in der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz geregelt.

Ziel und Inhalt der Regelungen in § 28 Landeswaldgesetz in Verbindung mit § 9 der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz ist eine praktikable und sachgerechte Aufteilung der Revierdienstkosten zwischen Land und Körperschaften. In diesem Zusammenhang galt es, durch die Einführung von Kappungsgrenzen finanzielle Überkompensationen für Land und Körperschaften zu vermeiden. Deshalb sollte in Artikel 12 Abs. 2 des Standardflexibilisierungsgesetzes geregelt werden, dass Gemeinden mit kommunalem Revierdienst, der in überdurchschnittlich großen Revieren nur von einer Person wahrgenommen wird, nach altem Recht rückwirkend für die Jahre 2002 bis 2004 durch die Anwendung einer Kappungsgrenze tatsächlich 30 % und nicht rund 39 % erhalten, wie dies bei Anwendung des so genannten „Hektar-Satzes“ der Fall ist. Um diese Überkompensation zu vermeiden, war die Regelung im Ersten Standardflexibilisierungsgesetz sachlich geboten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 942 der Abgeordneten Alexander Licht und Ralf Seekatz (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

b. w.

Zu Frage 1:

Der Präsident des Landtags von Rheinland-Pfalz und die Landesregierung gingen in ihren jeweiligen Stellungnahmen zur Vorlage des Verwaltungsgerichtes Neustadt a. d. W. an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz gemeinsam davon aus, dass sich bei den Gebietskörperschaften kein schutzwürdiges Vertrauen im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Kappungsgrenze gebildet haben konnte.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat dagegen durch seinen Beschluss vom 5. Juli 2007 festgestellt, dass sich Gemeinden und Gemeindeverbände auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes und auch auf das Rückwirkungsverbot berufen können, wenn die kommunale Finanzhoheit betroffen ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Aufgrund der Entscheidung im Normenkontrollverfahren wurden umgehend rund 56 000 € nebst anfallenden Zinsen seit Rechtshängigkeit (17. März 2006) an die klagende Verbandsgemeinde Cochem-Land ausgezahlt. Darüber hinaus wurde zwischen den Prozessbeteiligten vereinbart, dass der Rechtsstreit durch Erledigungserklärung in der Hauptsache kurzfristig beendet werden soll. Auch für die anderen in der Angelegenheit betroffenen Gemeinden wurde der jeweilige maßgebliche Unterschiedsbetrag zur Auszahlung angewiesen.

Die auszahlenden Personalkostenanteile belaufen sich auf insgesamt rund 505 000 € (für 2002 und 2003: jeweils rund 169 000 €, für 2004: rund 167 000 €).

Margit Conrad
Staatsministerin